

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41991-24-600 (WEA Etteln 3)
66.3/41992-24-600 (WEA Etteln 4)

Änderungsantrag gem. § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Änderungsantrag durch revidiertes Schallgutachten für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen in Borchten -Etteln

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt die Änderung nach revidiertem Schallgutachten für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 2 Windenergieanlagen. Eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP 5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung (WEA Etteln 3) und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 120 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5.560 kW in Borchten Etteln (WEA Etteln 4) des Typs Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 7.000 kW Nennleistung.

Die Anlagen sollen auf dem Gebiet der Gemeinde Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 3 und 12, Flurstücke 41, 42 und 27, 57 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belastung durch den Schall ist gleichbleibend oder verbessert sich zum Teil sogar geringfügig.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling